

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer

Antragsdatum:

Ansprechpartner:

Tel.:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

Vertreter des Ansprechpartners:

Tel.:

Mobil:

Erreichbarkeit Tag und Nacht

An die Straßenverkehrsbehörde

**Markt Markt Schwaben
Ordnungsamt
Schloßplatz 2
85570 Markt Schwaben**



Antrag auf Erteilung

einer **verkehrsrechtlichen Anordnung**
gem. § 45 Abs. 6 StVO

einer **Sondernutzungserlaubnis**
gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG

Anlagen

- Regelplan
- Signallageplan
- Verkehrszeichenplan
- Umleitungsplan
- Lageplan

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant Arbeiten im Straßenraum/Straßenbauarbeiten. Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine Verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§45 Abs. 6 StVO).

Diesem Antragsformular ist von Seiten des Antragstellers ein qualifizierter Regelplan/Verkehrszeichenplan mit genauer Bemaßung beizufügen. Dieser Regelplan/Verkehrszeichenplan muss den Bedingungen der StVO, VwV-StVO und ZTV-SA 97 sowie den gültigen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) entsprechen (s. Hinweise zu § 45 Abs. 6 StVO).

II. Angaben zur Arbeitsstelle und zum Verkehrsbereich

1. Grund/Anlass der Verkehrsbeschränkung

- ortsfest
- beweglich

Beschreibung der Arbeiten:

2. Lage der Verkehrsbeschränkung

- ortsfest
- beweglich

Genauere Lage (Gemeinde – Gemarkung – Straße):

- ortsfest
- beweglich

Genauere Lage (km / Haus-Nr.):

- ortsfest
- beweglich

Straßenklasse und Nr.:

Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung stellt keine Genehmigung zu Aufbrüchen und Grabarbeiten in Verkehrsflächen des Marktes dar! Eine Aufbruchgenehmigung ist gesondert beim SG 3.2 Straßen- und Tiefbau des Bauamtes einzuholen. Beim SG 3.2 Straßen- und Tiefbau ist darüber hinaus auch der Beginn der Bauarbeiten in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Formulare zur Einholung der Aufbruchgenehmigung und zur Anzeige des Baubeginns beim SG 3.2 finden Sie *unter*: www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoenelech/Service-A-Z/Formulare

3. Beschreibung der betroffenen Straßenteile

Von der Sperrung betroffen sind:

Fahrzeug- verkehr	<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise	Fußgänger- zone	<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise
Fußgänger- verkehr	<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise	Parkbucht/ Seitenstreifen:	<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise
Fahrrad- verkehr	<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise	Baumgraben/ Grünstreifen:	<input type="checkbox"/>	vollständig	<input type="checkbox"/>	halbseitig	<input type="checkbox"/>	teilweise

Beeinträchtigte Verkehrsfläche:

Breiten der betroffenen Straßenteile (Angabe in Meter)	m	Verbleibende Breiten (Angabe in Meter)	m
---	---	---	---

4. Sondernutzung

Gestattungsvertrag / Nutzungsvertrag /
Sondernutzungserlaubnis

Eine Erlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast zur Sondernutzung:	
<input type="checkbox"/> Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben beim zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erwirken.	

5. Zeitraum

Errichtung der Arbeitsstelle

Beginn:		Ende:	
Datum:	Uhrzeit:	Datum:	Uhrzeit:
Weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf:			

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung
und Verkehrsführung soll erfolgen:

<input type="checkbox"/> gem. anliegendem (geänderten) Regelplan	<input type="checkbox"/> gem. anliegendem Umleitungsplan
<input type="checkbox"/> gem. anliegendem Verkehrszeichenplan	<input type="checkbox"/> gem. anliegendem Signalanlagenplan mit Signalzeitenplan

2. Änderung der neuen Beschilderung und
Markierung im Verlauf der Arbeiten
notwendig:

3. Änderungen der neuen Beschilderung
und Markierung an arbeitsfreien Tagen
möglich:

4. Änderung der vorhandenen
Beschilderung und Markierung, soweit ein
Abdecken, Entfernen oder Ungültig
machen erforderlich:

von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	Während (Angabe der Dauer)
<input type="checkbox"/> Abdecken	
<input type="checkbox"/> Entfernen	
<input type="checkbox"/> Ungültigmachen	

5. Umleitung notwendig:

Umleitungsverlauf

6. Einsatz einer Lichtsignalanlage
notwendig:

Erläuterung zur Lichtsignalanlage

7. Anliegerverkehr zugelassen:

Eingeschränkt zugelassen bis:

8. Sonstiges:

IV. Verantwortlicher

	Bauleiter – Verantwortlicher:			
Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit (auch zur Störungsbeseitigung und für LSA):	Name:		Handy:	
			Telefon:	
	Adresse:		Fax:	
			E-Mail:	

V. Erklärungen

Es wird versichert, dass die Verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt, sowie Lichtsignalanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast, sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

VI. Allgemeine Hinweise

Das Formular ist sorgfältig und vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten (bei Maßnahmen von längerer Dauer d. h. länger als einem Monat oder bei Maßnahmen mit erheblichen Verkehrsauswirkungen bis 6 Wochen vorher) einzureichen.

Die o. g. Bearbeitungsfristen beginnen erst mit dem Tag der vollständigen Zustellung aller notwendigen Unterlagen.

Das Einlegen von Rechtsmitteln (auch von Dritten) gegen die verkehrsrechtliche Anordnung/Sondernutzungserlaubnis hat aufschiebende Wirkung und führt ggf. zu Verzögerungen beim Baubeginn.

Ohne Erlaubnis begonnene Arbeiten werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet und ggf. behördlich eingestellt.

Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung/Überwachung der Aufgrabung/Sondernutzung benötigt und elektronisch gespeichert.

Datum, Ort

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und der Ihnen zustehenden Rechte erhalten Sie unter folgendem Link:<https://www.markt-schwaben.de/datenschutzhinweis>

Wenn Sie Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, Ihnen diese Informationen in für Sie geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Sofern Sie dies wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Die entsprechenden Informationsblätter erhalten Sie auch im Rathaus des Marktes Markt Schwaben, Schlossplatz 2, 85570 Markt Schwaben.



Hinweise zu § 45 Abs. 6 StVO

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen gem. RSA 95)

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Verkehrsraum Arbeiten ausführt. Dies betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von möglichen Umleitungsstrecken.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßen- / Fußgänger- / Radverkehr auswirken, müssen die Unternehmer **(die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes)** Verkehrsrechtliche Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind.

Für die Bearbeitung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung / Sondernutzungserlaubnis sind folgende Unterlagen notwendig:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lageplan
- Verkehrszeichenplan mit genauer Bemaßung
- Bei Lichtsignalanlagen (Baustellenampeln) zusätzlich eine Signallage- und ein Signalzeitenplan
- Bei Vollsperrung mit Umleitung: Lageplan über die Umleitungsstrecke mit der zusätzlichen Beschilderung im Verlauf der Umleitungsstrecke einschließlich Wegweisung

Bei genehmigungspflichtigen Verlegungen gem. § 68 III TKG ist dem Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung der erteilte Zustimmungsbescheid des Marktes Markt Schwaben beizufügen.

Sollte eine Verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis über den Genehmigungszeitraum hinaus benötigt werden, ist mind. 3 Arbeitstage vor Ablauf des Genehmigungszeitraums eine Verlängerung der Erlaubnis schriftlich beim Markt Markt Schwaben, Ordnungsamt, zu beantragen.

**Der Abschluss der Bauarbeiten ist mitzuteilen.
Verzögerungen beim Baubeginn müssen unverzüglich mitgeteilt werden.**

Hinweis zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Markt Schwaben

Für Baustelleneinrichtung, Material- und Schuttlagerung werden je angefangenem m² in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrsfläche wöchentlich 1,50 € Sondernutzungsgebühren erhoben.

Bauwagen, Material- und Abrollcontainer sowie Baugerüst werden je angefangenem m in Anspruch genommener öffentlicher Verkehrsfläche wöchentlich 5,00 € Sondernutzungsgebühren erhoben.

Auflagen und Bedingungen des Marktes Markt Schwaben bzgl. „Aufgrabungen in gemeindlichen Straßen“

1. Allgemein

Aufbrüche und Grabarbeiten an gemeindlichen Straßen dürfen durch öffentliche Anstalten, Bauunternehmer und sonstige Private nur in besonders gelagerten Fällen und erst nach Einholen einer schriftlichen Genehmigung des Marktes Markt Schwaben ausgeführt werden.

2. Leitungspläne / Leitungsauskünfte

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind vom Antragsteller bei den jeweiligen Versorgungsträgern entsprechende Leitungspläne / Leitungsauskünfte einzuholen und zu beachten.

3. Ausführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Signalanlagen (Ampel)

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Signalanlagen (Ampeln) sind beim Staatlichen Bauamt Rosenheim min. 5 Tage vor Baubeginn die entsprechenden Leitungspläne einzuholen. Steuergeräte und Schaltschränke von Signalanlagen müssen jederzeit (rund um die Uhr) zugänglich sein. Türen und Abdeckungen von Schaltschränken müssen sich stets vollständig öffnen lassen.

4. Kanalanschluss

Hausanschlüsse DN 100 – DN 200 an öffentliche Kanäle bis DN 300 sind mittels Abzweigen und Manschetten herzustellen. Anschlüsse an öffentliche Kanäle über DN 300 sind mittels Sattelstück oder Anschlussstutzen herzustellen. Der öffentliche Kanal darf nur mittels Kernbohrgerät angebohrt werden. Das Herstellen eines Anschlusses mit Vorschlagshammer, Schlegel, Fäustel, Bohrhammer, Schleifgerät usw. ist verboten. Die Abnahme ist mindestens zwei Tage vorher dem Bauamt Markt Schwaben schriftlich (Fax: 08121/418-750) oder

telefonisch (08121/418-161 oder 08121/418-192) anzuzeigen.

5. Benachrichtigungen bei Freilegung von Rohr- oder Kabelleitungen

Bei Ausheben der Baugrube muss so vorsichtig gearbeitet werden, dass Beschädigungen an unterirdischen Rohr- oder Kabelleitungen (insbes. an elektrischen Anlagen) vermieden werden.

Wird eine Rohr- oder Kabelleitung freigelegt, muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) der jeweilige Leitungsträger benachrichtigt werden. Erteilt daraufhin die betreffende Behörden Weisungen, so müssen diese genau befolgt werden.

6. Wiederverfüllen der Baugrube

Das Wiedereinfüllen der Baugrube muss sorgfältig und in der Weise vorgenommen werden, dass spätere Nachsetzungen vermieden werden. Ungeeignetes Füllmaterial (Tuffsand, Torf und dergleichen) das beim Aushub u.U. angefallen ist, darf nicht wieder verwendet, sondern muss abgefahren und durch gutes Material (Kies, Schotter, Mineralbeton) ersetzt werden.

7. Wiederbefestigung der Straßenoberfläche

Die Wiederherstellung der Straßenoberfläche, d.h. das Einbauen der aufgebrochenen Fahr- und Gehwegbeläge ist grundsätzlich vom Antragsteller entsprechend des ursprünglichen Zustandes nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum ist nach Beendigung der Arbeiten sofort verkehrssicher herzustellen und vom Auftraggeber abnehmen zu lassen.

Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht in angemessener Zeit (zwei Wochen nach Fertigstellung) nach, ist die Marktgemeinde berechtigt, dies durch eine Fremdfirma auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen.

8. Wiederherstellung der Fahrbahnmarkierung

Beschädigte Fahrbahnmarkierungen sind unverzüglich dem Bauamt Markt Schwaben (Fax: 08121/418-750 oder E-Mail: poststelle@markt-schwaben.de) **schriftlich** mitzuteilen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beschädigten Fahrbahnmarkierungen von einer Fremdfirma, welche vom Bauamt Markt Schwaben beauftragt wird, wiederhergestellt.

Die Kosten werden dem Empfänger dieser Verkehrsrechtlichen Anordnung in Rechnung gestellt.

9. Setzungen

Die aufgeführte Haftung gilt insbesondere für Schadensfälle, die nach Abschluss der Grab- und Auffüllarbeiten aus nachträglichen Setzungen der Bodenfläche eintreten.

Aus diesem Grunde ist der Antragsteller auch verpflichtet, derartige Setzungen unverzüglich durch Ausbessern zu beseitigen.

10. Haftung für Schadensfälle

Der Antragsteller trägt von Baubeginn bis zum Ablauf der Gewährleistung die Haftung für sämtliche Schadensfälle, die dem Markt Markt Schwaben oder einem Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen.

11. Dauer der Haftung

Nach Beendigung der Bauarbeiten leistet der Antragsteller Gewähr nach Maßgabe der Fristen, die vom Markt Markt Schwaben in seinen Bauverträgen für Straßenbauarbeiten verlangt werden.

Über diesen Zeitraum hinaus haftet der Antragsteller nur dann, wenn er nicht nachweisen kann, die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 bis 9 befolgt zu haben.

12. Verkehrsbehinderung bei Verzögerung der Arbeiten

Für den Fall, dass die Durchführung der Grabarbeiten aus irgendwelchen Gründen eine Verzögerung erfährt, sodass eine unzumutbare Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs eintritt bzw. zu befürchten ist, steht dem Bauamt Markt Schwaben das Recht zu, ohne besondere Aufforderung oder Anzeige an den Antragsteller und auf dessen Kosten diese Behinderung zu beseitigen bzw. einer solchen entgegen zu treten.

Die gemäß Ziffer 10 und 11 festgelegte Frist für die Haftung des Antragstellers beginnt im vorliegenden Falle mit einer Übernahme der Arbeiten durch die Abteilung Bauamt.